



Sozialgericht Duisburg, Postfach 10 11 62, 47011 Duisburg

Herrn  
[REDACTED]  
  
[REDACTED]

24/08/18  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

Du E 350 - 945  
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:  
Herr Ostheimer

Telefon 0203 3005 - 301

## Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

-Ihr Antrag vom 24. Juli 2018-

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf den Antrag auf Informationen aus dem IFG NRW erteile ich folgende Auskunft:

Für die Bediensteten des Sozialgerichts Duisburg ist in den Räumen des Sozialgerichts die Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - im Rahmen der dienstrechtlichen Bestimmungen - möglich.

Eine Nutzung durch Dritte ist demgegenüber nicht möglich.

Gebühren werden nicht erhoben.

### Hinweis gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW:

Sie können die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information (Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf) anrufen.

Dienstgebäude:  
Mülheimer Straße 54  
47057 Duisburg  
Telefon 0203 3005-0  
Telefax 0203 3005-313

[www.sg-duisburg.nrw.de](http://www.sg-duisburg.nrw.de)  
[www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

### Hinweise zum Datenschutz

Finden Sie unter:

[www.sg-  
duisburg.nrw.de](http://www.sg-duisburg.nrw.de)

Auf Wunsch werden  
diese übersandt.

Sie erreichen das Gericht  
im Landesbehördenhaus  
vom HBF aus ca. 200 m  
hinter dem Silberpalais  
(Klößner Haus)  
Behindertenparkplätze  
stehen am Landesbehördenhaus  
(Ludgerstraße)  
zur Verfügung.

Sprechzeiten:

Mo.-Do. 8:30-12:00 Uhr  
13:00-14:30 Uhr

Fr. 8:00-12:00 Uhr  
13:00-14:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Öffnungszeiten:

Mo.-Do. 8:00-16:00 Uhr

Fr. 8:00-15:00 Uhr



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Ostheimer

Richter am Sozialgericht als weiterer Aufsicht führender Richter